

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst EFD  
Bernertshof  
3003 Bern

26. Oktober 2016

### **Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die geplante Revision des VVG. Die Revisionsvorlage enthält aber aus unserer Sicht einige Punkte, die es zu präzisieren, ergänzen oder streichen gilt:

#### **1. Zu II. Besondere Bestimmungen**

##### **1.1 Zu Abschnitt 2 'Haftpflichtversicherung'**

###### **a) Umfang der Versicherung (Art. 59 VVG)**

Nach geltendem Recht ist es ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 59 VVG möglich, dass ein Haftpflichtversicherungsvertrag nur gerade die Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherten deckt, nicht aber Rückgriffsforderungen Dritter, insbesondere von Sach- oder Personenversicherungen, die aus dem Schadenfall ebenfalls leistungspflichtig und gegenüber dem Versicherten zum Regress berechtigt sind. Typisches Beispiel hierfür ist die Betriebshaftpflichtversicherung, die in der Regel sämtliche Angestellte (gegen entsprechende Prämienzahlung) mitversichert, Regressansprüche gegen nicht zum oberen Kader gehörende Mitarbeitende jedoch ausschliesst. Dies ist umso stossender, als die haftpflichtige Person heutzutage meist nicht dem Direktanspruch des Geschädigten ausgesetzt ist, sondern dem Regress eines leistenden Sach- oder Personenversicherers, und die Betriebshaftpflichtversicherung folglich für den "gewöhnlichen" Mitarbeitenden weitgehend nutzlos ist. Wie noch im erläuternden Bericht vom 21. Januar 2009 zur Totalrevision VVG (Seite 79) richtig festgestellt wurde, wird mit solchen Regressausschlüssen das Wesen der Haftpflichtversicherung ausgehöhlt. Es handelt sich um ungewöhnliche, geschäftsfremde Klauseln, die dem Erwartungshorizont der Versicherten in grober Weise zuwiderlaufen und im VVG zwingend unterbunden werden sollten. Wie im Entwurf von 2009 in Art. 90 Abs. 1 vorgesehen, ist der geltende Art. 59 VVG aufzuheben und durch eine Bestimmung zu ersetzen, wonach die Haftpflichtversicherung neben den Ersatzansprüchen des Geschädigten auch die Regressansprüche von Dritten decken muss.

## Antrag

Folgende Formulierung würde diese Anforderung erfüllen:

### **Art. 59 Abs. 1**

Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.

### **b) Direktes Forderungsrecht gegenüber der Haftpflichtversicherung (Art. 60a Abs. 1 VE-VVG) und Einredenausschluss (Art. 59 Abs. 2 VE-VVG)**

Die gesetzliche Verankerung eines direkten Forderungsrechts gegenüber der Haftpflichtversicherung ist sehr zu begrüßen. Zwar ist es heute schon Praxis, dass die Haftpflicht der versicherten Person im Wege von Direktverhandlungen zwischen Versicherer und geschädigtem Dritten geregelt wird. Die Position des Geschädigten wird indessen wesentlich gestärkt, indem er seinen Anspruch nötigenfalls gerichtlich gegen die Versicherung durchsetzen kann und hierfür nicht auf das wenig praktikable Pfandrecht am Versicherungsanspruch des Haftpflichtigen verwiesen bleibt. Anzuführen ist, dass das direkte Forderungsrecht nach Lehre und Rechtsprechung nicht höchstpersönlicher Natur ist und folglich auf einen Rechtsnachfolger des Geschädigten übergeht, namentlich bei Zession (Art. 170 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]) oder Subrogation eines Schadenversicherers im Rahmen der von ihm erbrachten Versicherungsleistungen. Dasselbe gilt für den Einredenausschluss in der obligatorischen Haftpflichtversicherung, der nicht nur zugunsten des Geschädigten besteht, sondern auch seiner Rechtsnachfolger.

## Antrag

Im Interesse der Rechtsklarheit sollten die beiden Bestimmungen entsprechend präzisiert werden:

### **Art. 59 Abs. 2**

Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen können geschädigten Personen oder deren Rechtsnachfolger gegenüber Einreden aus (...) nicht entgegengehalten werden.

### **Art. 60a Abs. 1**

Die geschädigte Person oder deren Rechtsnachfolger hat im Rahmen der Versicherungsdeckung ein direktes Forderungsrecht (...).

## 1.2 Zu Abschnitt 5 'Koordination'

### **a) Integrales Regressrecht (Art. 95c Abs. 2 VE-VVG)**

Mit der Einführung eines umfassenden Regressrechts für die Schadensversicherung analog dem Sozialversicherungsrecht wird ein längst überfälliges Revisionspostulat umgesetzt. Dies ist vorbehaltlos zu begrüßen. Das integrale Regressrecht gemäss Art. 95c Abs. 2 VE-VVG hat zur Folge, dass die Schadenversicherungen nunmehr ausserhalb der Regressordnung von Art. 51 Obligationenrecht stehen und damit die ratio des historischen Gesetzgebers von 1911, der die Kaskadenordnung von Art. 51 Obligationenrecht gerade mit Blick auf den regressierenden Versicherer erliess, überholt ist.

## Antrag

Dies sollte in der Botschaft entsprechend hervorgehoben und präzisiert werden.

## **b) Regressprivileg (Art. 95c. Abs. 3 lit. c VE-VVG)**

In Entsprechung zur ratio legis des geltenden Art. 72 Abs. 3 VVG wie auch zu Art. 75 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird in Art. 95 c Abs. 3 VE-VVG das Regressprivileg zutreffend auf Personen eingeschränkt, die *"in einer engen Beziehung zum Versicherten"* stehen. Damit nicht zu vereinbaren ist es jedoch, wenn in lit. c als Anwendungsfall Personen angeführt werden, die *"ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen."* Dem Wortlaut nach werden hier auch Mieter und Pächter erfasst und damit Personen, die offenkundig gerade nicht in einer engen Beziehung zum Versicherten stehen. Eine solche Ausweitung des Kreises privilegierter Personen steht nicht nur im klaren Widerspruch zur expliziten gesetzlichen Zwecksetzung, sie entspricht auch nicht dem allgemeinen Rechtsverständnis zu diesem Regressprivileg. Dies zeigt allein die Tatsache, dass bislang sämtliche oberen kantonalen Instanzen wie auch das Bundesgericht eine Ausdehnung von Art. 72 Abs. 3 VVG auf die Mieterschaft ablehnten; dies unter anderem mit dem Hinweis, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Vermieter bei einer schuldhaften Schaden-zufügung durch seinen Mieter darauf verzichten sollte, diesem gegenüber Schadenersatzansprüche durchzusetzen, wie es in Bezug auf die vom Wortlaut des Art. 72 Abs. 3 VVG erfassten Personen angenommen werden könne (vgl. zum ganzen BGE 4A\_133/2014).

Allgemein ist bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen zu bedenken, dass damit die Haftpflicht gemäss Art. 41 Obligationenrecht "ausgehobelt" wird. Art. 41 Obligationenrecht statuiert für jedes Verschulden eine Ersatzpflicht. Die durch das Haftpflichtrecht beabsichtigte Verhaltenssteuerung erfordert auch im Innenverhältnis eine entsprechende Kostenzuweisung. Die Privilegierungen muss daher restriktiv gefasst werden. Sie darf nicht über die enge persönliche Beziehung hinaus auf Haftungsgruppen ausgeweitet werden, für die diese ratio legis nicht zutrifft. Der Schaden soll im Ergebnis von den Schadenverantwortlichen getragen werden und beim Versicherungszweig anfallen, der hierfür Prämien einnimmt. Diesem Grundsatz folgt die Vernehmlassungsvorlage ja auch mit der Einführung des integralen Regressrechts. Dabei wird im erläuternden Bericht (Seite 51) zutreffend ausgeführt, dass *die Belastungen der Risikogemeinschaft der Schadenverantwortlichen zu einer sinnvollen Kostenverteilung führe*. Dies gilt auch für Mieter- und Pächterschäden, für die im Regelfall Deckung bei einer Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Es wäre im Übrigen auch den Präventionsbemühungen der Kantone im Brandschutz nicht förderlich, wenn Mieter und Pächter beim Regress privilegiert und nur bei grobem Verschulden finanziell zur Verantwortung gezogen würden.

## **Antrag**

Art. 95c Abs. 3 lit. c VE-VVG ist zweck- und sachwidrig und soll ersatzlos gestrichen werden.

### **1.3 Zu IV. 'Schlussbestimmungen'**

#### **a) Wegfall der Ausnahmebestimmung für die kantonalen Versicherungen (Art. 103 Abs. 2 VVG)**

Gestützt auf Art. 98 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung darf der Bund nur Vorschriften über das Privatversicherungswesen erlassen. Bezüglich der vom Kanton öffentlich-rechtlich organisierten Versicherungen steht ihm keine Kompetenz zu.

Das VVG hat dieser verfassungsrechtlichen Kompetenzausscheidung mit Art. 103 Abs. 2 VVG Rechnung getragen. Zwar handelt es sich hierbei um einen sogenannten unechten Vorbehalt mit bloss deklaratorischer Bedeutung, der sich auch auf Art. 6 Abs. 1 des Schweizerische Zivilgesetzbuchs (ZGB) abstützen liesse. Der Vorbehalt dient indessen der Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit. Wie die Erfahrung lehrt, ist die Nichtanwendbarkeit des VVG auf kantonal öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse für juristische Laien nicht ohne weiteres einsichtig und taucht

die Frage regelmässig auch seitens der Behörden und der Politik auf. Aus diesem Grund erachten wir es für zweckmässig, dass Art. 103 Abs. 2 VVG beibehalten wird.

### **Antrag**

Sollte an der Streichung der Bestimmung festgehalten werden, so wäre zumindest in der Botschaft klarzustellen, dass damit der verfassungsrechtliche Vorbehalt zugunsten der kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht tangiert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau
- [regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)